Geschäftsverteilungsplan
im Sinne der
Satzung des
Sportverein Hilsbach 1927 e.V.

Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand des Sportverein Hilsbach 1927 e.V.

A. Einleitung

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt für den Vorstand nach § 10 der Satzung des SV Hilsbach. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieses Geschäftsverteilungsplans

(1) Dieser Geschäftsverteilungsplan kann durch die Gesamtvorstandschaft jederzeit geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
(3) Der Geschäftsverteilungsplan ist wirksam, sobald er allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:
Alle drei Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind wie folgt geregelt:

1. Vorsitzender

- Vorstand gem. den Bestimmungen des BGB
- Vereinsführung gem. den geltenden Satzungen
- Vertretung des Vereins bei den Fachverbänden
- Terminierung von Sitzungen
- Erstellen der Tagesordnung zu den Sitzungen
- Leitung der Sitzungen
- Festlegung des Personenkreises, der an den Sitzungen teilnimmt
- Verantwortliche Abwicklung von finanziellen Angelegenheiten des Vereins zusammen mit dem Kassier
- Ehrung von Mitgliedern
- Repräsentative Aufgaben

Geschäftsverteilungsplan
Sportverein 1927 Hilsbach e.V.

2. Vorsitzender

- Vertretung des 1.Vorsitzenden
- Koordinierung von Arbeitseinsätzen rund ums Clubhaus und Sportgelände
- Koordinierung von Baumaßnahmen
- Koordinierung von Instandsetzungsarbeiten und der Beregnungsanlagen der Sportanlage
- Unterstützung des Spielausschussvorsitzenden bei Trainer- und Spielerfragen

3. Vorsitzender

- Vertretung des 2.Vorsitzenden und 1. Vorsitzenden
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer
- Sponsoring und Marketing
- Betreuung der Homepage des Vereins
- Betreuung des E-Mail Postfachs des Vereins

4. Schriftführer

- Termingerechte Einladung zu Sitzungen nach Absprache mit dem 1.Vorsitzenden
- Protokollführung bei allen Sitzungen
- Führen der Mitgliedsdatenbank des Vereins
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs
- Meldungen an Verbände, Aufsichtsorgane, GEMA, usw.
- Bearbeitung von Sportunfällen

5. Kassier

- Finanzplanung
- Verantwortlich für die Führung der Kassengeschäfte
- Finanzielle Durchführung von Veranstaltungen und Festen
- Verantwortlich für die Durchführung und Organisation der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge im SEPA-Einzugsverfahren

6. Spielausschussvorsitzender

- Verantwortlich für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften
- Zusammenarbeit mit dem Trainer
- Beobachtung des Trainingsbetrieb
- Vertretung der Spieler gegenüber dem Vorstand
- Verlegung von Spielen und entsprechende Information der Spieler und des Vorstandes
- Passwesen (Einsatz berechtigter Spieler, Einsendung von Pässen bei Nichtvorlage, usw.)
- Rechtzeitige Bekanntgabe von Spielterminen und Turnieren der Seniorenmannschaften
- Verlegung von Spielen und entsprechende Informationen an die Spieler und Betreuer
- Teilnahme an Tagungen des Kreises, Saisonbesprechungen und ähnliches
- Überwachung der Vereinsmitgliedschaft der aktiven Teilnehmer

Geschäftsverteilungsplan
Sportverein 1927 Hilsbach e.V.

7. Jugendleiter

- Verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins
- Vertretung der Jugendabteilung gegenüber dem Vorstand
- Zusammenarbeit mit den Betreuern der Jugendmannschaften
- Passwesen der Jugendabteilung
- Rechtzeitige Bekanntgabe von Spielterminen und Turnieren der Juniorenmannschaften
- Verlegung von Spielen und entsprechende Informationen an die Spieler und Betreuer
- Zusammenarbeit mit den Jugendleitern der Spielgemeinschaften
- Teilnahme an Tagungen des Kreises, Saisonbesprechungen und ähnliches
- Überwachung der Vereinsmitgliedschaft der aktiven Teilnehmer

8. AH-Leiter

- Verantwortlich für den geordneten AH-Spielbetrieb
- Vertretung der AH- Abteilung gegenüber dem Vorstand
- Rechtzeitige Bekanntgabe von Spielterminen und Turnieren
- Verlegung von Spielen und entsprechende Informationen an die Spieler
- Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs der AH-Mannschaft
- Überwachung der Vereinsmitgliedschaft der aktiven Teilnehmer

9. Leiter/in Tanzsport

- Verantwortlich für die Belange der Tanzsportgruppen (Garde und Zumba)
- Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs der Tanzsportgruppen
- Jugendarbeit innerhalb der Gruppe, Nachwuchswerbung
- Überwachung der Vereinsmitgliedschaft der aktiven Teilnehmer

Jedes Vorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet weitere Vereinsmitglieder einbinden.

Geschäftsverteilungsplan
Sportverein 1927 Hilsbach e.V.

§ 4 Gesamtverantwortung
Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit)
Die Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall.

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB
(1) Gemäß Satzung des Sportverein Hilsbach vertritt der Vorstandsvorsitzende den Verein zusammen mit dem 2. und 3.Vositzenden gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, bzw. seine Stellvertreter, leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
(2) Der 2. und 3. Vorsitzende können nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
• der 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
• ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung
(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
• Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
• Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den 3. Vorsitzenden.

§ 7 Geschäftsplanmäßige Ausgaben
(1) Jeder Vorsitzende kann im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung in dringenden Fällen, über einen Betrag von 200 Euro, in Worten (–zweihundert) ohne Zustimmung, der Gesamtvorstandschaft verfügen. In der Regel soll die Gesamtvorstandschaft jedoch über Ausgaben entscheiden.
(2) Ausgaben, die ein Gesamtvolumen von 200 Euro, in Worten –zweihundert-, überschreiten, bedürfen der einfachen Mehrheit der Gesamtvorstandschaft.
(3) Der Geschäftsverteilungsplan tritt ab sofort in Kraft. Änderungen sind durch die Gesamtvorstandschaft zum Wohle des Vereins bei Bedarf jederzeit möglich.

Sinsheim-Hilsbach, 27.07.2016

Uwe Sailer für
die Gesamtvorstandschaft des SV-Hilsbach